

**Übertragung der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses für die
Genehmigung von Nebentätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf
den Bürgermeister ***

Gemäß § 73 Abs. 3 des Nieders. Beamtengesetz (NBG) in Verbindung mit § 80 Abs. 5 und 6 Nieders. Gemeindeordnung (NGO) werden die Befugnisse über die Genehmigung von Nebentätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Ronnenberg auf den Bürgermeister übertragen.

Über die getroffenen Entscheidungen ist im Verwaltungsausschuss jeweils zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres zu berichten.

* Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 05.07.2006